
S 11 RJ 601/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 601/99
Datum	13.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 110/01
Datum	24.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. Februar 2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Rahmen einer Kontenklärung.

Auf den am 25. Juni 1998 gestellten Kontenklärungsantrag des am 19. Juni 1951 geborenen Klägers stellte die Beklagte mit Bescheid vom 21. Januar 1999 die gemäß [§ 149 Abs. 5](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsrelevanten Daten fest. Hierbei wurden folgende Zeiten nicht berücksichtigt bzw. abgelehnt:

Haftzeiten:

11. Oktober 1974 bis 14. April 1976

15. Juni 1977 â 14. September 1977
17. November 1978 â 14. Juli 1980
28. Juli 1980 â 30. September 1982

Krankheitstage: 11. Oktober 1982 â 09. Februar 1983

Den am 31. Januar 1999 erhobenen Widerspruch, in welcher der KlÃ¤ger das Fehlen der Zeiten des Strafvollzugs beanstandete und die BerÃ¼cksichtigung der fachÃ¤rztlichen Heilbehandlungszeit vom 11. Oktober 1982 bis zum 09. Februar 1983 begehrte, wies die Beklagte, nach AufklÃ¤rungsschreiben vom 23. Februar 1999, mit Bescheid vom 07. Juni 1999 zurÃ¼ck. Die wÃ¤hrend der VerbÃ¼Ã¼fung der Haftstrafe im Beitrittsgebiet geleisteten Arbeitsjahre kÃ¶nnen nicht als Beitragszeit gemÃ¤Ã [Â§ 55, 248 Abs. 3 SGB VI](#) angerechnet werden, da keine Rentenversicherungs- oder SozialversicherungsbeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt worden seien. Die Vertrauensschutzregelung des Art. 2 Â§ 19 Abs. 2 Ziffer 13 Renten-Ã¼berleitungsgesetz (RÃ¼G) finde, da seine Rente erst nach dem 31. Dezember 1996 beginne, keine Anwendung. Eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung liege nicht vor, so dass eine Anerkennung der Haftzeiten gemÃ¤Ã [Â§ 250 Abs. 1 Ziffer 5a SGB VI](#) nicht erfolgen kÃ¶nne. Die Anerkennung der fachÃ¤rztlichen Behandlungszeit vom 11. Oktober 1982 bis zum 09. Februar 1983 als Anrechnungszeit wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã [Â§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) sei ebenfalls nicht mÃ¶glich, da dadurch keine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung unterbrochen worden sei.

Die am 07. Juli 1999 erhobene Klage, in welcher der KlÃ¤ger sich begrÃ¼ndend auf seine AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsverfahren bezog und zusÃ¤tzlich anfÃ¼hrte, die NichtberÃ¼cksichtigung von Haftzeiten bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1996 stelle eine willkÃ¼rliche Ungleichbehandlung dar, hat das Sozialgericht Chemnitz mit Urteil vom 13. Februar 2001 abgewiesen. Die vom KlÃ¤ger verbÃ¼Ã¼ften Haftzeiten seien keine originÃ¤ren Beitragszeiten im Sinne des SGB VI und diesen, wegen fehlender Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen, auch nicht gleichgestellt. Die Anerkennung der Zeiten der fachÃ¤rztlichen Behandlung vom 11. Oktober 1982 bis zum 09. Februar 1983 als Anrechnungszeit wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã [Â§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) sei ebenfalls nicht mÃ¶glich, da sie nicht an eine Zeit der Pflichtversicherung anknÃ¼pfen und die von der Rechtsprechung anerkannten Ã¼berbrÃ¼ckungszeiten nicht vorlÃ¤gen.

Der KlÃ¤ger macht mit der am 27. April 2001 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht fristgerecht eingelegten Berufung weiterhin die im sozialgerichtlichen Verfahren begehrten Zeiten geltend.

Die BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. Februar 2001 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Juni 1999 zu verurteilen, folgende Zeiten als Anrechnungszeit im Versicherungsverlauf festzustellen:

11.10.1974 â 14.04.1976
15.06.1977 â 14.09.1977
17.11.1978 â 14.07.1980
28.07.1980 â 30.09.1982
und 11.10.1982 â 09.02.1983.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil und ihren Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren.

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 08. Januar 2001 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung des Rechtsstreits nach [Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) durch Beschluss beabsichtigt ist und Gelegenheit zur Stellungnahme gewÃ¤hrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen und verwiesen.

II.

Der Senat kann gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ([Â§ 124 Abs. 3 SGG](#)) und ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter ([Â§ 12 Abs. 1 Satz 2](#), [Â§ 33 Satz 2 SGG](#)) entscheiden, weil er einstimmig die Berufung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten wurden vorher gehÃ¶rt ([Â§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)) und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Chemnitz (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die BerÃ¼cksichtigung der geltend gemachten Haft- und Krankheitszeiten im Rahmen der KontenklÃ¤rung (gegenwÃ¤rtig) nicht zusteht.

Der Senat schlieÃt sich nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich den Feststellungen und rechtlich zutreffenden AusfÃ¼hren des SG an und nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen darauf Bezug ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)). Der Vortrag des KlÃ¤ger, es liege eine Ungleichbehandlung, mithin eine Verletzung des [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) vor, greift nicht durch. Mit dem RentenÃ¼bergangsgesetz (RÃ¼G) hat der Gesetzgeber eine befristete Ãbergangsregelung geschaffen, da zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung die in den neuen BundeslÃ¤ndern auf Grund der dort geltenden Rentenverordnung vom 23. November 1979 teilweise divergierenden gesetzlichen Rentenregelungen nicht gleichzeitig angepasst werden konnten. Durch das RÃ¼G hat der Gesetzgeber Ungleichheiten in der Rentenberechnung zwischen den alten und neuen BundeslÃ¤ndern â zugunsten der Versicherten in den neuen

Bundesl ndern   bis zum 31. Dezember 1996 in Kauf genommen. Es liegt daher keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes des [Art. 3 GG](#) vor, sondern durch den Wegfall des R G wurde lediglich die Gleichbehandlung der Versicherten in den alten und neuen Bundesl ndern vollzogen (vgl. BSG, Urteil vom 08. Mai 1999, Az.: [B 8 KN 10/98 R](#)). Da der Gesetzgeber im Rahmen seiner T tigkeit  bergangsregelungen frei bestimmen kann, ist eine Willk r nicht ersichtlich. Dem Kl ger bleibt es unbenommen, nach erfolgreichem Abschluss des Rehabilitationsverfahrens bei der Beklagten einen  berpr fungsantrag gem   [  44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch zu stellen.

Die Anwendung der [  54 Abs. 1 Nr. 1](#), [55 Abs. 1](#), [58 Abs. 1](#) und 2, [248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI](#) a. F. resultiert aus der Antragstellung vom 25. Juni 1998 ([  300 Abs. 2 SGB VI](#)). Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen f r die Zulassung nach [  160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024